Tarifbestimmungen
für die Obus- und Kraftfahrlinien in der Zone S

und

Beförderungsbedingungen
für die Obus- und Kraftfahrlinien der Salzburg AG

PT SLB/Obus

gültig ab 1. Juli 2020

Herausgegeben von der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Geschäftsfeld Verkehr

Zur leichteren Lesbarkeit wird die männliche Form personenbezogener Hauptwörter verwendet; Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

B. Abkürzungen

A. Inhaltsverzeichnis 3

B. Abkürzungen 4

C. Allgemeine Tarifbestimmungen 5

D. Besondere Tarifbestimmungen 15

E. Besondere Beförderungsbedingungen 18

F. Preistafel 23

G. Archiv 24

B. Abkürzungen

bzw.	beziehungsweise
IdgF.	in der geltenden Fassung
Salzburg AG	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
Salzburg AG/Obus	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Geschäftsfeld Verkehr, Obusbetrieb
SVV	Salzburger Verkehrsverbund, „Salzburg Verkehr“

1. Allgemeines

1.1. Die Beförderung von Personen, Handgepäck, lebenden Tieren und Fahrrädern erfolgt in der Zone „S“ aufgrund

- der nachstehend genannten Tarife,
- der Tarifbestimmungen für den Salzburger Verkehrsverbund idgF,
- der mit der Republik Österreich geschlossenen Verträge und Zusatzvereinbarungen für die unentgeltliche Beförderung von Schülern und Lehrlingen sowie
- des „Vertrages über die Einbeziehung der Schüler und Lehrlinge in den Salzburger Verkehrsverbund“.

1.2. Diese Tarife und Vertragsinhalte sind jeweils für die Salzburg AG und ihre Fahrgäste in gleicher Weise als Beförderungsvertrag verbindlich.

1.3. Durch die Wahl des Beförderungsausweises ergeben sich die anzuwendenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.

2. Begriffsbestimmungen

In diesem Tarif werden die nachstehend genannten Begriffe in den jeweils angeführten Bedeutungen verwendet:

2.1. Assistenzhunde

Assistenzhunde laut §39a Bundesbehindertengesetz sind Blindenführ-, Service- und Signalhunde, die Menschen mit Behinderung unterstützten; sie sind – nach ihrer jeweiligen Funktion – wie folgt, im Behindertenpass eingetragen:

- „Besitzt einen Servicehund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
- „Besitzt einen Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
- Besitzt einen Service- und Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.

2.2. Ausweis

Lichtbildausweis (aus dem das Geburtsdatum hervorgeht), welcher zur Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen berechtigt.

2.3. Beförderungsausweis („Fahrkarte“)

Aufgrund eines Beförderungsvertrages ausgegebener Beförderungsausweis („Fahrkarte“), der zu einer bestimmten Beförderung oder zu mehreren bestimmten Beförderungen einer oder mehrerer Personen berechtigt. Der Beförderungsausweis ist übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Der Beförderungsausweis gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrags.

2.4. Beförderungspreis
Entgelt, das für die Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung zu entrichten ist, wobei sonstige Entgelte nicht eingeschlossen sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Beförderungspreis im Voraus zu entrichten.

2.5. Beförderungsvertrag
Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung zwischen der Salzburg AG und dem Fahrgast über die Durchführung einer oder mehrerer Beförderungsleistungen.

2.6. Blinde
Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg mit Pflegegeldbescheid der Stufe 3 oder höher, der speziell aufgrund der starken Sehbehinderung (Stufe 3 oder 4) bzw. Blindheit (Stufe 4) ausgestellt wurde.

2.7. (Einzel)Fahrt
Eine Fahrt in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung, mit oder ohne Umsteigen unabhängig von der Länge der Strecke, mit oder ohne eine einmalige Fahrtunterbrechung. Die Fahrt ist auf dem kürzesten Weg zu beenden, eine Rückfahrt ist nicht gestattet.

2.8. Entwertung
Vorgang, durch den ein aufgrund der Tarifbestimmungen zu entwertender Beförderungsausweis markiert und damit gültig wird.

2.9. Erhöhtes Beförderungsentgelt
Entgelt, das Fahrgäste, die bei einer Kontrolle ohne gültigen Beförderungsausweis angetroffen werden, zu entrichten haben.

2.10. Ermäßigte Beförderungsausweise („ermäßigte Fahrkarten")
Ermäßigte Beförderungsausweise werden - gegebenenfalls aufgrund eines (Ermäßigungs)Ausweises - zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. Ermäßigte Beförderungsausweise sind, sofern bei der jeweiligen Fahrpreisermäßigung keine Ausnahme angeführt ist, nicht übertragbar und berechtigen zu einer Einzelfahrt in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung; eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

2.11. Fahrpreis
Beförderungspreis für Personen.

2.12. Fahrtunterbrechung
Aus- und nachfolgendes Wiedereinsteigen an einer Haltestelle, die auf dem Weg zwischen der auf der Fahrkarte angegebenen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle liegt, außer zum Zweck des Umsteigens.

2.13. Haltestelle
Verkehrsstelle, welche dem Personenverkehr dient.

2.14. Kalendermonat
Monat vom Ersten bis zum Letzten des Monats.

2.15. Kinder
Personen von 6 Jahren bis 14 Jahre (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag).

2.16. Kleinkinder
Kleinkinder sind Personen bis 5 Jahre (bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag).

2.17. Kriegsopfer
Person mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, als Kriegsopfer anerkannt ist und dessen Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt.

2.18. Pensionist
Person ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (ab dem 63. Geburtstag), die ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Salzburg hat und eine Pension bzw. einen Ruhegenuss bezieht. Ab dem 1. Jänner 2021 wird das Alter auf das vollendete 64. Lebensjahr angehoben.

2.19. Pensionistenkarten (ehem. Seniorenkarten)
Pensionistenkarten sind Beförderungsausweise, die aus einer Stammkundenkarte für Pensionisten bzw. Stammkundenkarte für Pensionisten „Selbstbehalt" in Verbindung mit der jeweiligen „Pensionisten-Monatskarte Zone S" bestehen.

2.20. Personenbezogen
Gültigkeit eines grundsätzlich übertragbaren Beförderungsausweises nur in Verbindung mit dem für die Inanspruchnahme der jeweiligen Fahrpreisermäßigung erforderlichen (Ermäßigungs)Ausweis.

2.21. Allgemeine Stammkundenkarte
Ausweis für Kriegsopfer und Zivilinvalide zur Verwendung von Allgemeinen Monatskarten.

2.22. Schwerkriegsbeschädigte
Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes 1947 anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 um mindestens 70% gemindert ist.

2.23. Stammkundenkarte für AlleinerzieherInnen
Aufgrund eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars ausgestellter Ausweis des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (= Stammkundenkarte für AlleinerzieherInnen) zur Verwendung von Monatskarten für AlleinerzieherInnen.

2.24. Stammkundenkarte für Pensionisten
Aufgrund eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars ausgestellter Salzburg AG-Ausweis (= Stammkundenkarte für Pensionisten") oder Ausweis des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (= Stammkundenkarte für Pensionisten „Selbstbehalt") zur Verwendung von Pensionisten-Monatskarten Zone S.

2.25. Stammkundenkarte für Blinde
Aufgrund eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars ausgestellter Ausweis des Blindenverband Salzburg (= Stammkundenkarte für Blinde) zur Verwendung von Blindenwertkarten.

2.26. Uneingeschränkte Fahrtenanzahl
Beliebig oftmalige Fahrten innerhalb der Gültigkeitsdauer sowie des Geltungsbereiches des verwendeten Beförderungsausweises.

2.27. Unmittelbar nach Fahrtantritt
Sofort nach dem Betreten des Fahrzeuges bzw. spätestens vor dem Stillstand des Fahrzeuges in der dem Beginn der Fahrt nächstfolgenden Haltestelle.

2.28. Vorverkauf
Ausgabe einer Fahrkarte für einen anderen Gültigkeitsbeginn als den Kaufzeitpunkt.

2.29. Verbundfahrkarten
Beförderungsausweis aufgrund der SVV-Tarifbestimmungen idgF.

2.30. Zeitkarte
Ein für eine uneingeschränkte Fahrtenanzahl gültiger Beförderungsausweis, der es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Geltungsbereich während eines festgelegten Zeitraums zu reisen; (mehrmalige) Fahrtunterbrechungen sind zulässig.
Zeitfahrkarten können frühestens 30 Kalendertage vor dem ersten Geltungstag gekauft werden. Entscheidend für den anzuwendenden Tarif ist der erste Geltungstag.

2.31. Zivilinvalider
Person mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Weiters muss eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 70 % gegeben sein bzw. der Anspruchsberechtigte ein behinderter Mitarbeiter in den Geschützten Werkstätten bzw. ein Bewohner oder behinderter Beschäftigter bei der Lebenshilfe sein. Der Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit muss mittels Bescheid bzw. Behindertenausweis des Bundessozialamtes erfolgen.

2.32. Zone „S“ (= Stadtzone Salzburg)

▪ Obuslinien	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14
▪ Obus/Kraftfahrlinie	5 [stadtauswärts] bis einschließlich Haltestelle Birkensiedlung /Weidenstraße und umgekehrt
▪ SLB	zwischen Salzburg Lokalbahn und [stadtauswärts bis einschließlich] Bahnhof Schlachthof bzw. umgekehrt
▪ Kraftfahrlinien	22, 23, 24, 27 und 34
▪ Kraftfahrlinie	21 [stadtauswärts] bis einschließlich Haltestelle Lehrbauhof bzw. umgekehrt
▪ Kraftfahrlinie	25 [stadtauswärts] bis einschließlich Haltestelle Anif Zoo Salzburg bzw. umgekehrt
▪ Kraftfahrlinie	28 [stadtauswärts] bis einschließlich Haltestelle Otto von Lilienthal-Straße bzw. umgekehrt sowie zwischen den Haltestellen Europark und Red Bull Arena sowie [stadtauswärts] bis einschließlich Haltestelle Alpenstraße Abzw. Hellbrunn bzw. umgekehrt

3. Beförderung von Personen

3.1. In der Zone „S“ werden – sofern die Ausgabe von Verbundfahrkarten nicht zwingend vorgesehen ist (= „SVV-Tarifexklusivität“) - Beförderungsausweise in allen Verkehrsverbindungen ausgegeben.

4. Beförderungsausweise

4.1. Jeder Fahrgast hat dafür zu sorgen, dass er bei Fahrtantritt bzw. unmittelbar nach Fahrtantritt im Besitz eines gültigen Beförderungsausweises ist. Hat der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges einen Beförderungsausweis, der zu entwerten ist, so hat er diesen unverzüglich und unaufgefordert zu entwerten bzw. entwerten zu lassen und sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

4.2. Ist kein Fahrkartenentwerter vorhanden oder ist dieser defekt, so hat der Fahrgast den zu entwertenden Beförderungsausweis dem Lenker zur Entwertung zu übergeben.

4.3. An welche (Ermäßigungs)Ausweise und/oder Berechtigungsnachweise einzelne Fahrpreisermäßigungen gebunden sind, ist bei der betreffenden Tarifbestimmung angegeben.

4.4. Ein Beförderungsausweis kann aus einem Teil oder aus mehreren Teilen bestehen. Beförderungsausweise aus mehreren Teilen (z. B. Pensionistenkarten etc.) gelten nur, wenn für die jeweilige Fahrt alle Teile gemeinsam vorgewiesen werden.
Als Beförderungsausweise gelten auch von Vertragspartnern ausgegebene Beförderungsausweise sowie gegebenenfalls die als Beförderungsausweise anerkannten amtlichen Ausweise und Ausweise für Schwerkriegsbeschädigte.

4.5. Als erster Geltungstag eines Beförderungsausweises gilt, sofern der Fahrgast nicht die Ausgabe im Vorverkauf verlangt bzw. den ersten Geltungstag selbst festgelegt hat, der Ausgabetag. Der Ausgabetag gilt – sofern nicht Ausnahmen festgesetzt sind - für die Berechnung der Geltungsdauer als voller Tag. FEIERTAGStickets sowie Beförderungsausweise für Jugendgruppen (= „Gruppentarif“) haben nur am jeweiligen Geltungstag Gültigkeit. Für die übrigen Beförderungsausweise ist die Geltungsdauer bei der jeweiligen Tarifbestimmung angegeben.

4.6. Der Fahrgast hat bei der Entgegennahme des Beförderungsausweises zu prüfen, ob dieser seinen Angaben entsprechend ausgefertigt ist.

4.7. Beförderungsausweise sind Eigentum der Salzburg AG bzw. des ausgebenden Verkehrsunternehmens und werden dem Inhaber nur zur Benutzung überlassen.

4.8. Der Fahrgast hat den Beförderungsausweis und einen allenfalls mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden (Ermäßigungs)Ausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren, auf Verlangen zur Überprüfung vorzuzeigen und auszuhändigen und erforderlichenfalls bei der Identitätsfeststellung mitzuwirken.

Ein erforderliches Lichtbild muss die dem Vordruck entsprechende Größe haben, aufgeklebt oder aufgeklammert sein und die abgebildete Person deutlich erkennen lassen.

4.9. Ungültige Beförderungsausweise

Ein Beförderungsausweis ist vor allem dann ungültig, wenn

- vorgeschriebene Eintragungen, Fotos, Wert- oder Berechtigungskarten fehlen, oder
- er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann, oder
- er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benützt wird (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim Beförderungsausweis um einen gefälschten oder verfälschten Beförderungsausweis oder Ermäßigungsausweis handelt), oder
- vorgedruckte oder eingetragene Angaben durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise geändert sind, oder
- ein sonstiger mit der Beförderung im Zusammenhang stehender Ausweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist, oder
- der Zeitraum der Geltungsdauer noch nicht erreicht oder schon abgelaufen ist
- er in zwei oder mehrere Teile zerschnitten ist.

Beförderungsausweise, die entgegen den Tarifbestimmungen und/oder entgegen der Beförderungsbedingungen benutzt werden sind ungültig und werden gegen eine schriftliche Bestätigung eingezogen; eine Fahrpreiserstattung erfolgt nicht. Ungültige Beförderungsausweise werden nur dann eingezogen, wenn sie nicht durch spätere Veränderung der Bedingungen (z. B. Geltungsbeginn, Anbringen des fehlenden Fotos und dergleichen) wieder Geltung erlangen können.
Die Salzburg AG ist berechtigt, mit dem Entzug des (Ermäßigungs)Ausweises auch die damit verbundene Fahrpreisermäßigung entweder vorübergehend oder dauernd zu versagen.

4.10. Ungültige Berechtigungsnachweise/sonstige mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise

Berechtigungsnachweise sind ungültig, wenn

- vorgeschriebene Eintragungen, Fotos, Wert- oder Berechtigungsmarken fehlen bzw. nicht aufgeklebt sind oder
- vorgedruckte oder eingetragene Angaben durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise unbefugt geändert worden sind, oder
- ein erforderliches Lichtbild nicht aufgeklebt oder aufgeklammert ist, fehlt bzw. ausgetauscht wurde, oder
- der Inhalt unbefugt geändert wurde
- aufgrund des Zustandes die Gültigkeit nicht überprüft werden kann, oder
- erforderliche Bestätigungen fehlen, oder
- sie auf sonstige Weise tarifwidrig benützt werden (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim Berechtigungsnachweis um einen gefälschten oder verfälschten Ausweis handelt)
- sie in zwei oder mehrere Teile zerschnitten sind.

Ungültige Berechtigungsnachweise werden nur dann gegen Bestätigung eingezogen, wenn sie nicht durch spätere Veränderung der Bedingungen (zB. Geltungsbeginn, Anbringen des fehlenden Fotos und dergleichen) wieder Geltung erlangen können.

5. Fahrpreisberechnung

Der Beförderungspreis wird aufgrund der jeweiligen Tarifbestimmung und der Preistafel ermittelt. Maßgebend dafür sind die Angaben des Fahrgastes über die Verkehrsverbindung und eventuell vorhandene (Ermäßigungs)Ausweise. Der Berechnung eines ermäßigten Fahrpreises wird nur eine Fahrpreisermäßigung zugrunde gelegt.

6. Fahrpreisermäßigungen

Fahrpreisermäßigungen werden, sofern keine Ausnahmen festgesetzt sind, nur bei Vorweis des jeweils angeführten (Ermäßigungs)Ausweises bzw. Berechtigungsnachweises gewährt; dieser ist bei Kontrollen unaufgefordert vorzuweisen.

7. Gruppentarif

Beförderungsausweise zum Gruppentarif werden im Vorverkauf einzeln ausgegeben und berechtigen jeweils höchstens zehn Kinder oder Jugendliche (bis 18 Jahre/bis zum Tag vor dem 19. Geburtstag) mit einer verantwortlichen Begleitperson ohne Altersbegrenzung zu einer einfachen Fahrt in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung.

8. Zeitkarten

8.1. Allgemeine Monatskarten

Allgemeine Monatskarten gelten nur in Verbindung mit einer Allgemeinen Stammkundenkarte. Sie berechtigen im Kalendermonat der Entwertung bis einschließlich Zweiten des Folgemonats zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl. Die Nummer der jeweiligen Allgemeinen Stammkundenkarte muss im dafür vorgesehenen Feld handschriftlich eingetragen sein.

8.2. Monatskarten für AlleinerzieherInnen

Monatskarten für AlleinerzieherInnen mit eingetragener Nummer der jeweiligen Stammkundenkarte werden zu den in der Preistafel angegebenen Fahrpreisen ausgegeben und berechtigen zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl. Monatskarten für AlleinerzieherInnen gelten im Kalendermonat der Entwertung bis einschließlich Zweiten des Folgemonats.

8.3. Pensionisten-Monatskarten

Pensionisten-Monatskarten oder Pensionisten-Monatskarten „Selbstbehalt“ mit eingetragener Nummer der jeweiligen Stammkundenkarte werden zu den in der Preistafel angegebenen Fahrpreisen ausgegeben und berechtigen zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl. Pensionisten-Monatskarten gelten im Kalendermonat der Entwertung bis einschließlich Zweiten des Folgemonats.

8.4. WOCHENENDtickets

WOCHENENDtickets werden zu dem in der Preistafel angegebenen Fahrpreis ausgegeben und berechtigen maximal fünf gemeinsam reisende Personen an den jeweils aufgedruckten auf einander folgenden Samstagen und Sonntagen zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl in der Zone „S“ sowie zwischen den SLB-Bahnhöfen Schlachthof und Lamprechtshausen/Ostermiething.

Die Erweiterung der Gruppengröße sowie der Austausch von Personen nach Fahrtantritt sowie der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten WOCHENENDtickets ist nicht gestattet. Wenn Platz vorhanden ist kann jedes Gruppenmitglied ein eigenes Fahrrad unentgeltlich mitnehmen; im Zweifelsfall entscheidet der Salzburg AG-Mitarbeitende über die Fahrradmitnahme.

8.5. FEIERTAGStickets

FEIERTAGStickets werden zu dem in der Preistafel angegebenen Fahrpreis ausgegeben und berechtigen maximal fünf gemeinsam reisende Personen am jeweils aufgedruckten gesetzlichen Feiertag zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl in der Zone „S“ sowie zwischen den SLB-Bahnhöfen Schlachthof und Lamprechtshausen/Ostermiething.

Die Erweiterung der Gruppengröße sowie der Austausch von Personen nach Fahrtantritt sowie der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten FEIERTAGStickets ist nicht gestattet. Wenn Platz vorhanden ist kann jedes Gruppenmitglied ein eigenes Fahrrad unentgeltlich mitnehmen; im Zweifelsfall entscheidet der Salzburg AG-Mitarbeitende über die Fahrradmitnahme.

9. Sondertarife

9.1. Kleinkinder

Kinder bis 5 Jahre (bis einen Tag vor dem 6. Geburtstag) werden in Begleitung einer zahlungspflichtigen Person unentgeltlich befördert. Im Zweifelsfall ist das Geburtsdatum bzw. das Alter des Kindes nachzuweisen.

9.2. Blindenwertkarten

Blindenwertkarten gelten nur in Verbindung mit einer Stammkundenkarte für Blinde. Sie berechtigen im Kalendermonat der Entwertung bis einschließlich Zweiten des Folgemonats zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl. Die Nummer der jeweiligen Stammkundenkarte für Blinde muss im dafür vorgesehenen Feld handschriftlich eingetragen sein.

Eine Begleitperson und/oder ein Assistenzhund wird/werden kostenlos mitbefördert.

9.3. Kriegsopfer
Kriegsopfer erhalten vom Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg eine Allgemeine Stammkundenkarte zur Verwendung von Allgemeinen Monatskarten.

9.4. Schwerkriegsbeschädigte
Inhaber eines orangefarbenen C-Ausweises werden, wenn das Feld 4 offen ist, kostenlos befördert. Wenn das Feld 3 offen ist, gilt diese Freifahrt auch für eine Begleitperson und/oder einen Assistenzhund.

9.5. Zivilinvalide
Zivilinvalide erhalten vom Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg eine Allgemeine Stammkundenkarte zur Verwendung von Allgemeinen Monatskarten.

10. Fahrpreiserstattungen

10.1. Allgemeines

Fahrpreiserstattungen sind an den Kundenservice Verkehr der Salzburg AG zu richten. Eine Erstattung von bereits gültigen Beförderungsausweisen erfolgt grundsätzlich nicht. Ausgenommen sind Beförderungsausweise, die am Ausgabetag bei der jeweiligen Ausgabestelle zurückgegeben werden. Für einen nur teilweise benützten Beförderungsausweis für die einfache Fahrt wird keine Erstattung geleistet.

10.2. Für in Verlust geratene oder nicht ausgenutzte Beförderungsausweise sowie für ungültige Beförderungsausweise, Ausweise und Berechtigungsnachweise wird kein Ersatz geleistet.

11. Rückgabe von noch nicht gültigen Beförderungsausweisen

Bei Rückgabe von noch nicht gültigen Beförderungsausweisen wird der Fahrpreis zur Gänze erstattet.

12. Tarifanpassungen

Im Voraus gekaufte Beförderungsausweise können auch nach einer Tarifänderung im Sinne der jeweiligen Tarifbestimmung benützt werden.

13. Erhöhtes Beförderungsentgelt / Kontrollentgelt

13.1. Unterlässt ein Fahrgast das Lösen eines gültigen Beförderungsausweises so wird grundsätzlich neben dem Fahrpreis für die jeweilige Fahrtstrecke das in der Preistafel festgesetzte erhöhte Beförderungsentgelt eingehoben.

13.2. Kann ein Fahrgast einer sofortigen Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts nicht nachkommen ist er verpflichtet seine Identität nachzuweisen. Eine nachträgliche Bezahlung hat binnen 7 Tagen zu erfolgen.

13.3. Ist für die Einmahnung eine Vorschreibung der Salzburg AG erforderlich so wird neben den Portokosten die in der Preistafel jeweils vorgesehene Mahngebühr eingehoben.

13.4. Die Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgelts wird erlassen, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle Inhaber eines persönlichen Fahrausweises war. Aus der nachträglichen Vorlage eines Fahrausweises entsteht kein Anspruch auf Erstattung des für die Fahrt zu entrichtenden Fahrausweises. Bei übertragbaren Fahrausweisen wird ein nachträglicher Vorweis nicht anerkannt.

13.5. Begründete und binnen einem Monat erhobene Einsprüche werden, noch bevor außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, inhaltlich beantwortet. Die Beauftragung eines Inkassobüros erfolgt im Falle eines Einspruchs erst dann, wenn dem Kunden zum allfälligen Einspruch eine schriftliche Stellungnahme übermittelt wurde.

13.6. Weist ein ohne Begleitung reisendes Kind keinen gültigen Beförderungsausweis vor, so wird kein erhöhtes Beförderungsentgelt eingehoben, es wird nur der Fahrpreis für die jeweilige Fahrstrecke berechnet.

14. Reinigungsgebühr

Fahrgäste, die in Fahrzeugen oder Anlagen vermeidbare Verschmutzungen verursachen, haben die in der Preistafel angegebene Reinigungsgebühr zu entrichten.

Die Salzburg AG behält sich bei groben Verunreinigungen gegenüber dem verantwortlichen Fahrgast einen über die Reinigungsgebühr hinausgehenden Schadenersatz vor.

15. Fahrpreisbestätigung

Schriftliche Bestätigungen für Fahrpreise werden nur bei Kauf eines Beförderungsausweises ausgegeben.

16. Zahlungsmittel

Der Beförderungspreis ist nach Möglichkeit abgezählt bereitzuhalten. Die Salzburg AG-Bediensteten sind nicht verpflichtet, Münzen und Banknoten über € 50,00 zu wechseln sowie 1- und 2-Cent-Stücke im Wert von mehr als € 0,10 oder beschädigtes Geld anzunehmen. Kann eine Banknote nicht gewechselt werden, wird der Restbetrag mit Unterschrift des Salzburg AG-Bediensteten auf den Beförderungsausweis geschrieben. Die Rückzahlung dieses Restbetrages erfolgt über den Kundenservice Verkehr der Salzburg AG. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er das Fahrzeug bei der nächsten Haltestelle zu verlassen.
Beanstandungen des erhaltenen Beförderungsausweises oder des zurück erhaltenen Geldbetrages müssen sofort bei Annahme des Beförderungsausweises oder Geldbetrages vorgebracht werden. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

17. Antragsformulare

Sind zur Erlangung einer Fahrpreisermäßigung Anträge erforderlich, so dürfen grundsätzlich nur die dafür vorgesehenen Vordrucke verwendet werden. Alle Anträge müssen dem Vordruck entsprechend vollständig und deutlich lesbar ausgefüllt sein. Anträge mit unwahren Angaben, Bestätigungen durch unbefugte Personen, Radierungen usw. sind ungültig und werden eingezogen.

18. Lichtbilder

Ist für einen (Ermäßigungs)Ausweis ein Lichtbild erforderlich, dürfen nur unbenutzte, aus letzter Zeit stammende Lichtbilder, die die abgebildete Person deutlich erkennen lassen, verwendet werden. Das Lichtbild muss die dem Vordruck entsprechende Größe (ca. 3,0 x 4,0 cm; Kopfhöhe mindestens 2 cm) haben und muss mit dem (Ermäßigungs)Ausweis fest verbunden sein. Aufnahmen von der Seite oder mit Kopfbedeckung können nicht angenommen werden.

19. Technische Defekte

Wenn die Ausgabe von Beförderungsausweisen aufgrund technischer Defekte nicht möglich ist, werden Fahrgäste bis zur nächsten Ausgabemöglichkeit unentgeltlich befördert. Ab der nächsten Ausgabemöglichkeit ist der Fahrpreis für die gesamte in Anspruch genommene Fahrtstrecke zu entrichten.

20. Geltungsbereich

Die besonderen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung auf allen Obuslinien sowie auf der Kraftfahrlinie 5 der Salzburg AG (Abschnitt Birkensiedlung/Weidenstraße – Untersbergbahn).

21. Anspruch auf Beförderung besteht,

- Wenn der Fahrgast den Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen entspricht,
- den Beförderungsbedingungen, den Tarifbestimmungen und den sonstigen betrieblichen Bestimmungen entsprochen wird,
- die Beförderung mit den normalen, den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügenden Beförderungsmitteln möglich ist,
- die Beförderung nicht durch vorherige Bekanntmachung bei besonderen kaufmännischen, betrieblichen (z. B. Bauarbeiten, Veranstaltungen etc.) oder örtlichen Umständen vorübergehend ausgesetzt wird, oder
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die Salzburg AG nicht abzuwenden vermag.

22. Von der Beförderung ausgeschlossen sind insbesondere

- Personen ohne gültigen Beförderungsausweis bzw.
- Personen, welche die Ordnung bzw. die Anordnungen der Mitarbeitenden nicht beachten oder die aufgrund ihres Zustands oder ihres Verhaltens stören bzw.
- Personen mit einer ansteckenden Krankheit oder aus sonstigen Gründen (unanständiges Benehmen, schmutzige Kleidung usw.) den übrigen Fahrgästen offensichtlich lästigfallen würden bzw.
- Personen, welche aus Gründen wie Trunkenheit oder unangebrachtes Benehmen den Fahrgästen offensichtlich lästigfallen würden bzw.
- Personen mit geladenen Schusswaffen, ausgenommen Organe der öffentlichen Sicherheit bzw.
- Personen unter Bewachung von Exekutivorganen sowie
- nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Wird der Ausschließungsgrund erst unterwegs wahrgenommen, so ist der Betreffende bei der nächsten Haltestelle zum Aussteigen zu veranlassen. Beförderungspreise oder sonstige Entgelte werden in solchen Fällen nicht erstattet.

23. Fundsachen

Verlorene und zurückgelassene Gegenstände sind unverzüglich an die Salzburg AG-Mitarbeitenden abzuliefern. Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. Gefundene Gegenstände können dem Besitzer sofort übergeben werden, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.

24. Rollstühle

Grundsätzlich werden Rollstühle, egal ob diese manuell oder mittels Elektromotor angetrieben werden, mitgenommen, wenn sie die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Maximalwerte nicht überschreiten. Rollstühle werden nur an den vorgesehenen Rollstuhlplätzen mitbefördert.

Werte für (elektrischen) Rollstuhl bzw. rollstuhlähnliches Fahrzeug:	
Breite:	max. 800 mm
Länge:	max. 1250 mm
Räder:	Durchmesser der Räder muss so beschaffen sein, dass ein Spalt (z. B. Bahnsteigspalt) oder eine kleinere Stufe (z. B. bei der Klapprampe) alleine oder mit Hilfe einer Begleitperson überwunden werden kann.
Wendekreis:	1500 mm
Gewicht (Rollstuhl mit Rollstuhlfahrer inkl. Gepäck):	max. 250 kg

Tabelle 1 Maximalwerte für Rollstühle bzw. rollstuhlähnliche Fahrzeuge

25. E-Scooter (mehrspurig)

Kleine, mehrspurige, offene, elektrisch angetriebene Leichtfahrzeuge mit Lenksäule, die nur den Fahrzeugführer befördern können, sind vom Transport ausgeschlossen, unberührt davon, ob diese die in Punkt 24 genannten Abmessungen erfüllen.

26. Rauchverbot

In den Fahrzeugen herrscht absolutes Rauchverbot (das gilt auch für E-Zigaretten).

27. Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder –unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Die Nutzung der USB-Steckdosen in den Fahrzeugen erfolgt auf eigenes Risiko. Für etwaige daraus entstehende Handy-Schäden wird keine Haftung übernommen. Elektronische Fahrgastinformationen (wie zum Beispiel an der Haltestelle befindliche dynamische Fahrgastinformationen, oder Fahrplan-Apps) haben nur einen Servicecharakter, für die Angaben wird nicht gehaftet.

28. Verhalten der Reisenden

Fahrgäste haben sich bei Benützung der Fahrzeuge und Betriebsanlagen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.

28.1. Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

- sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
- im Fahrzeug zu rauchen,
- im Fahrzeug Speisen oder Getränke zu verzehren,
- die Türen eigenmächtig ohne Türautomatik zu öffnen,
- Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
- ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
- in Fahrzeugen zu singen, zu lärmen oder lärmende Apparate aller Art zu benützen
- auf Sitzen zu stehen oder zu knien
- mit Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates und dergleichen zu fahren
- zu betteln oder der Verkauf von Waren jeglicher Art.

28.2. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fahr- bzw. Aufsichtspersonales. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausstiege vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen des Fahrzeuges zu benützen.

28.3. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

28.4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitpersonen, die unter anderem insbesondere darauf zu achten haben, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen oder diese beschmutzen. Für Schäden, die infolge mangelnder Beaufsichtigung angerichtet werden, sind die Begleiter und die gesetzlichen Vertreter der Verwaltung gegenüber verantwortlich.

28.5. Ein Fahrgast, der Anlagen, Beförderungsmittel oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigt, hat die von der Salzburg AG festgesetzten Reinigungskosten zu bezahlen, wer sie beschädigt, die Instandsetzungskosten zu tragen.

28.6. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Über Ersuchen des Salzburg AG-Mitarbeitenden sind Sitzplätze für ältere oder gebrechliche Personen, schwangere Frauen und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizumachen.

28.7. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fahrgästen entscheidet das Fahrpersonal, falls nicht ein Aufsichtsorgan zur Stelle ist.

28.8. Beschwerden sind an den Kundenservice Verkehr der Salzburg AG zu richten, sofern sie nicht durch ein Aufsichtsorgan direkt erledigt werden können. Die Mitarbeitenden haben dem Beschwerdeführer auf Verlangen, unter Hinweis auf Wagennummer oder Personalnummer, die Kontaktdaten des Kundenservice Verkehr bekanntzugeben.

28.9. Der Reiseleiter einer Gesellschaftsreise bzw. der Veranstalter einer Gelegenheitsfahrt ist für seine Fahrteilnehmer verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass seine Gruppe die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen einhält.

29. Mitnahme von Gepäck

29.1. Fahrgäste können auf eigene Gefahr Gegenstände, die mühelos im Bereich des eigenen Platzes und ohne Belästigung der übrigen Fahrgäste untergebracht werden können, kostenlos mitnehmen und bei sich behalten (= „Handgepäck“). Große Rucksäcke dürfen während des Aufenthaltes in den Fahrzeugen nicht am Rücken getragen werden.

29.2. Wenn Platz vorhanden ist, dürfen Skier, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle, Gebrauchsgegenstände, Kinderwägen und Fahrräder mitgenommen werden. Über die Mitnahme entscheidet im Zweifelsfall der Salzburg AG-Bedienstete. Die Fahrgäste haben die von ihnen mitgeführten Gegenstände selbst zu beaufsichtigen. Für die Beschädigung, die Verunreinigung bzw. den Verlust von Gegenständen wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.

29.3. Fahrzeuge, die mit Elektromotoren oder Verbrennungsmotoren ausgestattet sind (z.B. Segways), dürfen im Obus nicht mitgenommen werden. (Ausgenommen davon sind Rollstühle (gemäß Punkt 24), „E-Bikes“ (gemäß Punkt 29.4.) oder kleine, einspurige zusammengeklappte Scooter.

29.4. Die Mitnahme von Fahrrädern ist in der Zeit von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erlaubt. Grundsätzlich dürfen zweirädrige, einsitzige Fahrräder auf der Heckplattform mitgenommen werden. Fahrräder können auch einen elektrischen Hilfsantrieb haben, wenn die Bauartgeschwindigkeit maximal 25 km/h beträgt. Der Fahrgast hat ausschließlich den für den Fahrradtransport gekennzeichneten Einstieg zu benützen. Er hat sein Fahrrad mit der vorgesehenen Haltevorrichtung zu sichern und so aufzustellen, dass der Fahrgastfluss nicht unnötig beeinträchtigt wird und die Sicherheits- und Meldeeinrichtungen für die Fahrgäste zugänglich bleiben. Bei Platzmangel bzw. wenn bereits drei Fahrräder vorhanden sind, ist die Mitnahme weiterer Fahrräder nicht zulässig. Kinderwägen werden vorrangig mitbefördert, und bei Platzmangel müssen Fahrräder ggf. wieder ausgeladen werden, um Kinderwägen Platz zu machen.
Die Entscheidung über die Mitnahme eines Fahrrades liegt im Ermessen des Salzburg AG-Mitarbeitenden.

29.5. Ausgeschlossen von der Mitnahme sind gefährliche Gegenstände (z. B. geladene Schusswaffen, leicht entzündbare, ätzende, übelriechende Gegenstände oder Flüssigkeiten, Propangasflaschen, nicht verpackte Sägen, Beile, Glasscheiben, Reserve-Akkus für E-Bikes, usw.).

30. Mitnahme von lebenden Tieren

30.1. Für die Beförderung von Tieren gelten grundsätzlich die SVV-Tarifbestimmungen (www.salzburg-verkehr.at).

30.2. Es dürfen nur lebende Tiere, die ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste befördert werden können, mitgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bedienstete über die Mitnahme. Die gleichzeitige Mitnahme eines Hundes und eines Fahrrades ist nicht gestattet.

30.3. Für Schäden, die durch mitgenommene Tiere verursacht werden, haftet der das Tier mitführende Fahrgast.

30.4. Gekennzeichnete Assistenzhunde und Therapiehunde laut §39a Bundesbehindertengesetz (das sind Blindenführ-, Service- und Signalhunde) sowie Polizeihunde werden unentgeltlich und ohne Maulkorb mitbefördert.

Gruppentarif	€ 9,00

Zeitfahrkarten

Allgemeine Monatskarte	€ 40,00
Monatskarte für AlleinerzieherInnen*	€ 6,00
Pensionisten-Monatskarte Zone S	€ 38,00
Pensionisten-Monatskarte Zone S, Selbstbehalt*	€ 6,00
WOCHENENDticket	€ 24,00
FEIERTAGSticket	€ 17,00
Blindenwertkarte	€ 44,00

*Kunden-Abgabepreis

Sonstige Entgelte

Erhöhtes Beförderungsentgelt	€ 95,00
Erhöhtes Beförderungsentgelt bei sofortiger Zahlung	€ 85,00
Mahngebühr	€ 15,00
Reinigungsgebühr	€ 70,00

Preise jeweils inkl. gesetzl. USt.

01.07.2014:

- Erweiterung Zone „S“ um die Obuslinie 12 und die Kraftfahrlinie A
- Streichung Service- und/oder Signalhund sowie Blindenführ- oder Partnerhund
- Aktualisierung Punkt 12. Tarifanpassungen
- Änderungen Gruppentarif und Seniorenwertkarten „ermäßigt“
- Aufnahme Abschnitt G. Archiv

01.07.2015:

- Begriffsbestimmung, 2.1. Assistenzhunde (neu)
- 2.15. Begriffsbestimmung „Kleinkinder“ (analog zum SVV-Tarif)
- 2.32. Zone S, Änderung einer Haltestelle
- 9.1. „Kleinkinder“ werden kostenlos befördert (analog zum SVV-Tarif)
- 9.1. Fahrpreisermäßigung für Kindergartengruppen wird gelöscht (SVV-Tarif tritt in Kraft/kostenlose Beförderung von Kleinkindern)
- 27.3 Mitnahme von Fahrrädern, geändert
- 27.4 Mitnahme von Tieren, gemäß SVV-Tarifbestimmungen geändert

01.07.2017:

- Begriffsbestimmungen, „erhöhtes Beförderungsentgelt“ statt „Kontrollgebühr“
- Zone S, Änderung geändert (Linien wurden umbenannt/geändert)
- Beförderungsausweise werden gegen schriftliche Bestätigung eingezogen (analog zum SVV-Tarif)
- „Erhöhtes Beförderungsentgelt“ an SVV-Tarif sinngemäß angepasst
- 29. Mitnahme von Tieren, Therapiehund ergänzt
- Besondere Beförderungsbedingungen ergänzt (Rollstühle, E-Scooter)
- Preistafel geändert

01.01.2018:

- Titel umformuliert
- Begriffsbestimmungen (Fahrtunterbrechung, Kinder, Pensionistenkarten, Stammkundenkarte für Pensionisten, Vorverkauf)
- 8.3. Pensionisten-Monatskarten geändert
- Besondere Beförderungsbedingungen ergänzt (Rollstühle, E-Scooter)
- Preistafel geändert

01.07.2018:

- Begriffsbestimmungen: Pensionist: ab 63 Jahre (analog zum SVV-Tarif),

01.07.2019:

- Titel geändert
- 2.32. Zone S, Änderung Li. 5
- 20. Geltungsbereich geändert
- 21. Anspruch auf Beförderung, Textänderung
- 28.1. ergänzt
- Preistafel geändert

01.07.2020:

- 2.18. Pensionist Altersgrenze an SVV angepasst
- 2.32. Zone S, Linie A gelöscht
- 24. Rollstühle präzisiert
- 25. E-Scooter präzisiert
- 27. Ausschluss von Ersatzansprüchen ergänzt
- 29. Mitnahme von Gepäck präzisiert
- Preistafel: Wochenendticket geändert.